



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.8.1.1.3

Ausgabe vom 1. Mai 2010

**Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen
Vorsorge für die zum Kanton übertretenden Mitarbeiten-
den der Stadtpolizei Luzern und des Friedensrichteramtes**

vom 4. März 2010

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemein-
deordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹,

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

Art. 1 *Bestandesgarantie*

Die Stadt Luzern garantiert denjenigen Mitarbeitenden der Stadtpolizei Luzern und des Friedensrichteramtes, die am 31. Dezember 2009 das 59. Altersjahr vollendet haben, dass sie von der Luzerner Pensionskasse eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern erhalten würden.

Art. 2 *Abwicklung*

Der Stadtrat trifft mit der Pensionskasse der Stadt Luzern eine Vereinbarung über die Administration der Erhöhung der Einlagen in die individuellen Konti der Mitarbeitenden gemäss Art. 1 bei der Luzerner Pensionskasse.

Art. 3 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2016.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Es ist zu veröffentlichen. ³

Luzern, 4. März 2010

Namens des Grossen Stadtrates

Marcel Lingg
Ratspräsident

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

² Die Referendumsfrist ist am 12. Mai 2010 unbenützt abgelaufen.

³ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 13. März 2010.